

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Gemeinde Höpfingen mit Ortsteil Waldstetten

Inhaltsverzeichnis

l.	Vor	rwort	. 3
II.	Allg	gemeine Angaben	. 3
III.	Е	Eröffnungsbilanz 01.01.2019	. 5
IV.	Е	Erläuterungen zur Aktivseite	. 7
1	. \	/ermögen	. 7
	1.1	. Immaterielle Vermögensgegenstände	. 7
	1.2	2. Sachvermögen	. 8
	1.3	3. Finanzvermögen	12
2	. A	Abgrenzungsposten	14
V.	Erlä	äuterungen zur Passivseite	15
1	. Е	Eigenkapital	15
2	. 8	Sonderposten	16
3	. F	Rückstellungen	17
4	. \	/erbindlichkeiten	17
5	. F	Passive Rechnungsabgrenzung	18
VI.	S	Sonstige Pflichtaufgaben	18
VII.	A	Anhang	20
1	. \	/ermögensübersicht	20
2	. S	Schuldenübersicht	21

I. Vorwort

Mit dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 21.11.2003 wurde bundesweit der Weg zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) bereitet. Das bisherige zahlungsorientierte Haushalts- und Rechnungswesen soll auf ein ressourcenorientiertes umgestellt werden.

Der Landtag von Baden-Württemberg hatte mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsgesetzes vom 04.05.2009 als Umstellungszeitpunkt der kameralen Buchführung auf die doppelte Buchführung (Kommunale Doppik) für die Kommunen in Baden-Württemberg den 01.01.2016 festgelegt. Nach der Landtagswahl im März 2011 wurde zunächst von der neuen Landesregierung im Koalitionsvertrag ein Wahlrecht angedacht. Dieses Wahlrecht ist zwischenzeitlich mit Beschluss des Landtags vom 11.04.2013 zur Änderung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 nicht mehr vorgesehen. Die Übergangsfrist bis zum verbindlichen Umstellungszeitpunkt wurde jedoch um 4 Jahre auf den 01.01.2020 verlängert.

Unter diesen Voraussetzungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Höpfingen am 19.11.2018 beschlossen, das NKHR zum 01.01.2019 einzuführen.

II. Allgemeine Angaben

Mit Einführung des NKHR haben die Kommunen ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen (§ 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung - GemO). Aus § 95 Abs. 2 GemO wird ersichtlich, dass der Jahresabschluss aus einer Ergebnis-, Finanz- und aus einer Vermögensrechnung (Bilanz) besteht. (Drei-Komponenten-Rechnung).

Die Vermögensrechnung (Bilanz) beinhaltet dabei wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung. Sie ist gemäß § 52 GemHVO in Kontoform aufzustellen.

Das NKHR verlangt die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt. Dementsprechend hat die Kommune ihr Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten.

Das Vermögen ist zusätzlich in einer Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO aufzulisten, in der der Stand des Vermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen sind (Anlagenspiegel). Die Schulden der Kommune sind nach § 55 Abs. 2 GemHVO in einer Schuldenübersicht nachzuweisen.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz hat sich die Gemeinde auf die geltenden Regelungen der Gemeindeordnung (GemO) sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gestützt. Als weitere Rechtsgrundlage wurde die Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen sowie der Bilanzierungsleitfaden (derzeit 3. Auflage Juni 2017) zu Grunde gelegt.

Im Rahmen der erstmaligen Bewertung wurden unter anderem die zulässigen Vereinfachungsregelungen nach § 62 GemHVO angewandt. Die Bilanzwerte sind nach dem Grundsatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen angesetzt, es sei denn, dass von den Vereinfachungsregelungen Gebrauch gemacht wurde. Des Weiteren sind die Bestimmungen der Einzelbewertung beachtet.

Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung bzw. Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen werden. Ebenso wurde von den Befreiungen gem. § 38 Abs. 4 GemHVO Gebrauch gemacht, wonach Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 800 € ohne Umsatzsteuer nicht inventarisiert und folglich nicht aktiviert werden müssen. Auch solche Vermögensgegenstände werden seit der Inventur in die Inventarliste aufgenommen, jedoch nicht bilanziert.

Die Verwendung örtlicher Durchschnittswerte nach § 62 Abs. 4 GemHVO wurde für die Bewertung der Waldflächen herangezogen. Die Bewertung erfolgte in Abstimmung mit dem Forstamt. Für die Grundstücksfläche wurden 2.600 €/ha und für den Aufwuchs 7.700 €/ha angesetzt.

Gebäude wurden bei Nichtvorliegen der Anschaffungs- und Herstellungskosten über die Rückindizierung des Gebäudeversicherungswertes bewertet Grundlage dieser Bewertung ist der aktuelle Gebäudeversicherungswert 1914 in Goldmark/Reichsmark. Die notwendigen Daten konnten von der Versicherung abgefragt werden. Dieser Goldwert wurde anhand einer Indextabelle für das Erwerbsjahr auf DM umgerechnet und dieser Wert sodann in Euro. Nach Abzug der aufgelaufenen Abschreibungen konnte ein Wert bilanziert werden.

Auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen nach § 52 Abs. 3 GemHVO wird verzichtet.

III. Eröffnungsbilanz 01.01.2019

Aktivseite		EUR
1	Vermögen	21.188.767,14
1.2	Sachvermögen	19.301.988,34
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.019.103,70
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.356.113,50
1.2.3	Infrastrukturvermögen	6.235.656,91
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	504.514,32
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.699,37
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	164.900,54
1.3	Finanzvermögen	1.886.778,80
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	28.419,98
1.3.4	Ausleihungen	2.150,00
1.3.5	Wertpapiere	27.883,94
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	408.474,13
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	315.118,02
1.3.8	Liquide Mittel	1.104.732,73
2	Abgrenzungsposten	19.699,01
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	19.699,01
Bilanz	summe	21.208.466,15

Passivseite		EUR
1	Eigenkapital	11.623.771,61
1.1	Basiskapital	11.623.771,61
2	Sonderposten	6.380.466,66
2.1	für Investitionszuweisungen	3.316.748,39
2.2	für Investitionsbeiträge	3.063.283,35
2.3	für Sonstiges	434,92
4	Verbindlichkeiten	2.935.916,62
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	2.887.104,17
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	14.667,09
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	2.131,50
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	32.013,86
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	268.311,26
Bilan	zsumme	21.208.466,1

IV. Erläuterungen zur Aktivseite

Die Aktivseite der Bilanz gibt Auskunft über die Zusammensetzung des Vermögens (Mittelverwendung). Sie enthält gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO das Vermögen und die Abgrenzungsposten.



1. Vermögen

1.1. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>

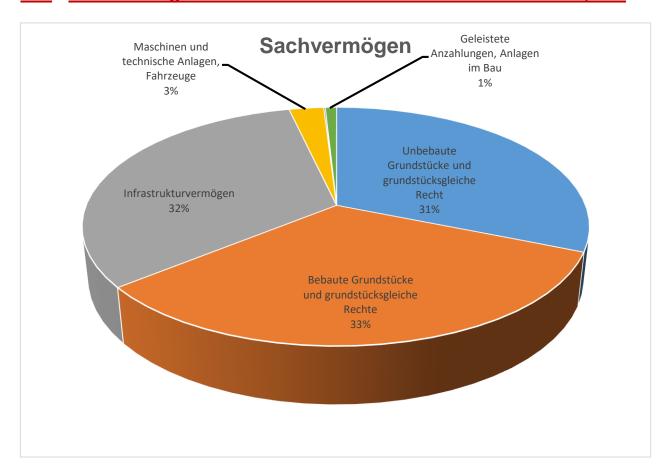
<u>0,00€</u>

Unter "Immateriellen Vermögensgegenständen" sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i.S.v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger (z.B. CDs) vermittelt werden.

Selbsterstellte oder unentgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände dürfen nicht aktiviert werden (Aktivierungsverbot nach § 40 Abs. 3 GemHVO). Zu den immateriellen Vermögensgegenständen gehören zum Beispiel Lizenzen und Software.

1.2. Sachvermögen

19.301.988,34 €



1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 6.019.103,70 €

Unbebaute Grundstücke sind gemäß § 72 Bewertungsgesetz Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Zu den unbebauten Grundstücken gehören auch alle Grundstücke, auf denen Bauten von Dritten aufgrund eines dinglichen (z.B. Erbbaurecht) oder obligatorischen (z.B. Pacht) Rechts erbaut wurden. Die Benutzbarkeit von Gebäuden beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund- und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut. Grundstücke werden nicht abgeschrieben, da sie im Normalfall keiner Wertminderung unterliegen. Bei Grundstücken mit mehreren Nutzungen erfolgte die Bewertung nach der Hauptnutzungsart.

Die Bilanzposition beinhaltet Grundstücke mit folgenden Nutzungsarten:

Grund und Boden bei Grünflächen	162.164,00 €

Grünflächen sind kommunale Erholungsflächen, welche als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsflächen genutzt werden, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Ein-/Aufbauten und der Ausstattung.

Soweit es möglich war erfolgte die Bewertung des Grund- und Bodens anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Ackerland	493.312,53 €

Ackerflächen sind landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzte Flächen (z. B. Streuobstwiesen, Naturschutzflächen, Biotope). Die meisten Ackerflächen wurden gemäß § 62 Abs. 4 S. 1 GemHVO anhand eines örtlichen Durchschnittswerts bewertet. Flächen, die zwar noch als Ackerland genutzt werden, jedoch als Rohbauland erworben wurden bzw. als Bauerwartungsland ausgewiesen sind, sowie Ackerflächen, deren Anschaffungskosten ohne erheblichen Aufwand ermittelt werden konnten, wurden anhand der Anschaffungskosten bewertet.

Grund und Boden bei Wald, Forsten	1.270.905,38 €
-----------------------------------	----------------

Waldflächen sind forstwirtschaftlich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzte Flächen. Alle Waldflächen wurden separat entsprechend der jeweiligen Flurstücknummer aufgenommen und bewertet. Dabei wurde in den meisten Fällen von der Vereinfachungsregel nach § 62 Abs. 4 S. 4 Nr. 2 GemHVO Gebrauch gemacht, d.h. es wurde ein Wert von 0,26 €/m² angesetzt. Waldflächen, deren Anschaffungskosten ohne erheblichen Aufwand ermittelt werden konnten, wurden anhand der Anschaffungskosten bewertet.

Aufwuchs bei Wald, Forsten 3.811.294,14 €

Der Aufwuchs wurde in der Regel gemäß § 62 Abs. 4 S. 4 Nr. 1 GemHVO mit einem Wert i. H. v. 0,77 €/m² oder in Einzelfällen anhand der Anschaffungskosten bewertet. Eine Abschreibung erfolgt im Hinblick auf den Grundsatz nachhaltiger Forstwirtschaft für den Aufwuchs nicht.

Sonstige unbebaute Grundstücke	281.427,65 €
--------------------------------	--------------

Hierunter fallen alle nicht bebauten Grundstücke, die weder Grünfläche, Ackerland noch Wald/Forsten sind, wie beispielsweise Bauplätze, Bauerwartungsland, Biotope, Natur-und Landschaftsschutzflächen, Wiesen, Unland usw.

Bauplätze, Bauerwartungsland, Rohbauland wurden anhand der Anschaffungskosten bewertet.

1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 6.356.113,50 €

Bebaute Grundstücke sind gemäß § 74 Bewertungsgesetz Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Wird ein Gebäude in Bauabschnitten errichtet, so ist der fertig gestellte und bezugsfertige Teil als benutzbares Gebäude anzusehen.

Die Bilanzposition beinhaltet Grundstücke mit folgenden Nutzungsarten:

Grundstücke mit Wohnbauten	100.850,00€
Grund und Boden mit Schulen	156.910,00€
Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	1.190.744,83 €
Gebäude, Aufbau und Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	3.172.791,42 €
Grund und Boden bei sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäuden	755.466,43 €
Gebäude, Aufbau und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäuden	979.350,82 €

Aus verschiedenen Quellen zusammengetragene Daten waren die Grundlage für die Prüfung der Vollständigkeit der bebauten gemeindlichen Grundstücke. Außerdem waren daraus beispielsweise Erwerbszeitpunkt, grundstücksbezogene Basisdaten, Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Gebäudeversicherungswerte zu entnehmen.

Die Bewertung erfolgte getrennt für Grund und Boden sowie für Gebäude, Aufbau, Ausstattung und Betriebsvorrichtungen.

Für die Bewertung von Grund und Boden wurden zurück bis zum 01.01.2013 die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt (§ 62 Abs. 1 S. 1 GemHVO). Soweit Anschaffungs- und Herstellungskosten vor dem 01.01.2013 nicht vorlagen, erfolgte die Bewertung gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO nach Erfahrungswerten (Bodenrichtwerte) zum Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt. Die Bewertung erfolgte nach Zuordnung zu den Bodenrichtwerten über einen Lageplanabgleich des jeweiligen Grundstücks.

1.2.3. Infrastrukturvermögen

6.235.656,91 €

Beim Infrastrukturvermögen sind der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebsvorrichtungen, Bauwerke, usw. separat zu bewerten (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 108).

Diese Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

Grund und Boden den Infrastrukturvermögen	847.031,42 €
---	--------------

Hierunter sind Grundstücke erfasst, auf denen sich Straßen, Parkierungseinrichtungen, Gewässer und sonstiges Infrastrukturvermögen befinden. In der bisherigen Anlagenbuchhaltung waren nur wenige Infrastrukturgrundstücke, und zwar ein Teil der Friedhofsgrundstücke und teilweise Grundstücke für die Kläranlagen, ausgewiesen, da es sich in diesen Bereichen um kostenrechnende Einrichtungen handelt. Somit mussten die Infrastrukturgrundstücke fast komplett ermittelt, nach Flurstücknummern separat erfasst und anschließend bewertet werden.

Auch im Bereich der Grundstücke des sonstigen Infrastrukturvermögens erfolgte die Bewertung in aller Regel gemäß § 62 Abs. 4 S. 1 GemHVO anhand des örtlichen Durchschnittswertes; nur in Einzelfällen konnten Werte aus dem Anlagennachweis übernommen oder Anschaffungskosten angesetzt werden.

Anlagen der Abwasserbeseitigung

2.394.653,79 €

Zu den Anlagen der Abwasserbeseitigung gehören die Abwasserkanäle (Mischwasser, Regenwasser und Schmutzwasser), Zuleitungssammler, Regenüberlaufbecken und Regenrückhaltebecken.

Der Kanalbereich gehört zu den kostenrechnenden Einrichtungen der Gemeinde Höpfingen. Die einzelnen Vermögensgegenstände waren bereits bewertet und konnten daher aus der Anlagebuchhaltung übernommen werden.

Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen

2.697.649,48 €

Unter dieser Bilanzposition sind u.a. folgende Vermögensgegenstände gebucht: Straßenaufbau, Straßenbeleuchtung, Parkierungseinrichtungen (z.B. Parkplätze).

Bei der Bewertung des Straßenaufbaus war zu beachten, dass hier nach Straßenkörper, Straßenzubehör und Straßenbauwerken unterschieden werden musste.

Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

296.322,22€

In diesem Bereich sind Brunnen sowie die beiden BHKWs bilanziert.

1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

504.514,32 €

Die Bilanzposition beinhaltet folgende Bereiche:

Fahrzeug	je	490.819,88€
Maschine	en	13.694,44 €

Hierbei handelt es sich um bewegliches Sachanlagevermögen, das nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt wurde.

Die Aktivierungspflicht für das bewegliche Vermögen ergibt sich aus § 37 Abs. 1 GemHVO. In Höpfingen wurde gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO die Aktivierungsgrenze auf 800,00 € (netto) festgelegt. Außerdem wurde für die Ersterfassung von der Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO Gebrauch gemacht, wonach nur die beweglichen Vermögensgegenstände bewertet wurden, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht älter als sechs Jahre waren.

1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattungen

21.699,37 €

Hierunter sind alle beweglichen Vermögensgegenstände ausgewiesen, die für Zwecke

der Verwaltung, Organisation und Kommunikation sowie für soziale, schulische, sportliche und andere besondere Zwecke eingesetzt werden.

Die Bilanzposition beinhaltet folgende Bereiche:

Betriebsvorrichtungen	4.444,08 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.255,29 €

1.2.9. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

164.900,54 €

Die Aufwendungen für einen Vermögensgegenstand, der noch nicht fertig gestellt worden ist, werden auf das Konto "Anlagen im Bau" gebucht und erscheinen in der Bilanz, auch wenn der Vermögensgegenstand noch nicht betriebsbereit ist. Es erfolgt keine Abschreibung. Erst bei Fertigstellung des Vermögensgegenstands wird der Wert auf das entsprechende Aktivkonto gebucht und ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben.

1.3. Finanzvermögen

1.886.778,80 €



1.3.2. Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen

28.419,98 €

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauerhafte Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Ein beherrschender (> 50%) Einfluss auf das Unternehmen wird durch eine sonstige Beteiligung nicht ausgeführt. Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindewirtschaftlichen Bestimmungen gern. §§ 102 ff. GemO an Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Unternehmen privater Rechtsformen bestehen. Beteiligungen werden mit Anschaffungskosten bilanziert. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung.

Beteiligungen - sonstige Anteilsrechte	28.419,98 €
Badischer Gemeinde-Versicherungsverband	450,00€
Grundstückseigentümergem. Komm.One	7.691,88 €
ZV 4IT - Eigenkapital	19.278,10 €
EE BürgerEnergie Höpfingen GmbH & Co. KG	1.000,00€

1.3.4. Ausleihungen

2.150.00 €

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Gemeinde mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen. Zu den Ausleihungen zählen z.B. Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Darlehen, Genossenschaftsanteile an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Familienheim Buchen-Tauberbischofsheim eG	800,00€
Volksbank Franken eG	1.350,00 €

1.3.5. Wertpapiere

27.883,94€

Hierunter wird der Bausparvertrag bei der LBS bilanziert.

1.3.6. Öffentlich-rechtliche Forderungen, Transferleistungen

408.474,13 €

Die Bewertung von Forderungen richtet sich nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, nach denen insbesondere einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten ist (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GemHVO, nach Art. 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts ist auch auf die Bewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanz entsprechend anzuwenden). Forderungen (öffentlichrechtliche sowie privatrechtliche) der Kommune sind grundsätzlich nicht abzuzinsen. Zur Ermittlung des Forderungsbestandes wurde von den kameralen Kasseneinnahmeresten ausgegangen. Diese wurden allerdings vor der Übernahme

in die Eröffnungsbilanz ordnungsgemäß und gewissenhaft auf deren Werthaltigkeit geprüft und ggf. bereinigt, da diese ansonsten später ergebniswirksam wertberichtigt werden müssen.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen handelt es sich hauptsächlich um Investitionszuschüsse für Investitionsmaßnahmen die bereits fertiggestellt und in Betrieb gegangen sind.

1.3.7. Privatrechtliche Forderungen

315.118,02 €

Privatrechtliche Forderungen basieren auf einem privatrechtlichen Schuldverhältnis. Sie setzen sich insbesondere zusammen aus noch nicht vereinnahmten Konzessionsabgaben, Mieten, Pachten und Forderungen aus Schadensfällen. Auch hierbei handelt es sich i.d.R. um kurzfristig fällige Beträge, wie sie sich bspw. aus der Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der Kommune ergeben können.

Unter dieser Bilanzposition ist auch der Kassenvorgriff des Eigenbetrieb Wasserversorgung i. H. von 237.355,86 € bilanziert.

1.3.8. Liquide Mittel

1.104.732,73 €

Die liquiden Mittel zum Bilanzierungsstichtag setzen sich aus den Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (Girokonten), dem Kassenbestand (Barkasse) und den Handvorschüssen zusammen.

2. Abgrenzungsposten

2.1. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

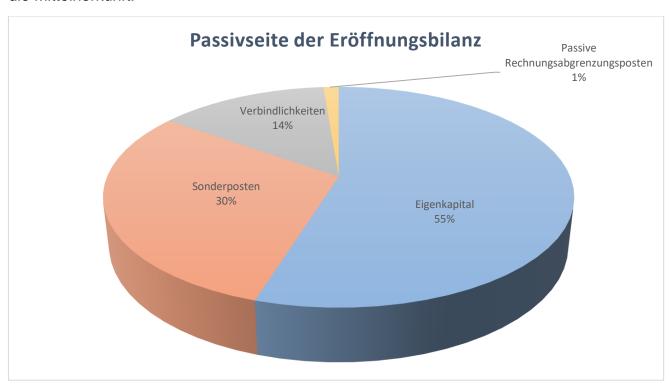
19.699,01 €

Unter (den) Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzierungsstichtag geleistete Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzierungsstichtag darstellen (§ 48 Abs. 1 S. 1 GemHVO). Bei (nahezu) jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.

Als Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind zum Bilanzierungsstichtag die Ende Dezember 2018 ausbezahlten Beamtengehälter für den Monat Januar 2019 ausgewiesen.

V. Erläuterungen zur Passivseite

Entsprechend § 52 Abs. 4 GemHVO enthält die Passivseite das Eigenkapital, die Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Die Passivseite einer Bilanz gibt somit Auskunft über die Mittelherkunft.



1. Eigenkapital

11.623.771,61 €

1.1. Basiskapital

11.623.771,61 €

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz (§ 61 Nr. 6 GemHVO). Das Basiskapital der Kommune ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird (z.B. Abdeckung von Fehlbeträgen, vgl. § 25 GemHVO, oder Berichtigung der Eröffnungsbilanz, vgl. § 63 GemHVO).

2. Sonderposten

6.380.466,66 €

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen bilanziert. Damit wird verdeutlicht, dass sie weder eindeutig dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital zugeordnet werden können.

Es gilt der Grundsatz, dass empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des bezuschussten Vermögensgegenstandes abgesetzt werden sollen (vgl. § 40 Abs. 4 S. 2 GemHVO).

Investitionszuschüsse und -beiträge werden bilanziert, wenn die Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach konkret feststeht (Realisationsprinzip). Grundsätzlich sind die tatsächlich erhaltenen Investitionsbeiträge und -zuschüsse zu bilanzieren (Brutto- oder Nettomethode). Vorauszahlungen auf Beiträge und Investitionszuschüsse sowie Einzahlungen aus Ablösevereinbarungen bleiben bis zur möglichen Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes in voller Höhe als Sonderposten stehen und werden dann analog zur Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt im selben Zeitraum, wie die Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes. Zuweisungen und Beiträge für Grundstücke werden demnach nicht aufgelöst.

Die Sonderposten wurden i.d.R. nach der Bruttomethode (§ 40 Abs. 4 GemHVO) mit den tatsächlich eingenommenen Beträgen passiviert. Sie sind also nicht mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten der zugehörigen Vermögensgegenstände verrechnet, d.h. sowohl der betreffende Vermögensgegenstand als auch der Sonderposten steht mit dem vollen Wertansatz in der Bilanz. Sofern der Wert eines Vermögensgegenstandes anhand eines Erfahrungs- oder Pauschalwertes ermittelt wurde, wurde der Wert des korrespondierenden Sonderpostens gemäß § 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO ebenfalls anhand eines Erfahrungs- oder Pauschalwertes ermittelt.

2.1. Sonderposten für Investitionszuweisungen

3.316.748,39 €

Bei den Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel, die die Gemeinde für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat. Anderweitige Zuwendungen (Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen, Zuweisungen für laufende Zwecke) und allgemeine Umlagen, die der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen bzw. zur freien Verfügung stehen, sind ergebniswirksam als Ertrag im Zuwendungsjahr im Ergebnishaushalt zu veranschlagen (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 150).

2.2. Sonderposten für Investitionsbeiträge

3.063.283,35 €

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. Kommunalabgabengesetz (KAG) (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 150).

2.3. Sonderposten für Sonstiges

434,92€

Unter die sonstigen Sonderposten fallen sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb, Geldspenden mit investivem Verwendungszweck sowie Sonderposten für Anlagen im Bau.

3. Rückstellungen

0,00€

4. Verbindlichkeiten

2.935.916,62 €

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind zum Abschlussstichtag einzeln gemäß § 91 Abs. 4 S. 2 GemO zu bewerten.

4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

2.887.104,17 €

Kredite sind in Höhe des Rückzahlungsbetrages zu passivieren. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen setzen sich zum Bilanzierungszeitpunkt aus den bestehenden Kreditverträgen zusammen.

4.3. Verbindlichkeiten aus Sonstige Kreditaufnahmen gleichkommende Vorgänge 14.667.09 €

Unter dieser Bilanzposition ist folgender Posten ausgewiesen: Bierliefervertrag mit der Distelhäuser Brauerei.

4.4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung

2.131,50 €

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber die Rechnung von der bilanzierenden Kommune noch nicht bezahlt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft. Forderungen an Dienstleister oder Lieferanten dürfen auf Grund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden.

4.6. Sonstige Verbindlichkeiten

32.013,86 €

Unter Sonstige Verbindlichkeiten versteht man einen Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten, die nicht einem anderen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden können.

5. Passive Rechnungsabgrenzung

268.311,26 €

Einzahlungen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind (z.B. im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Zinsen u.a.), aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind, sind als passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen. Bei (nahezu) jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.

Zum Bilanzstichtag sind die betreffenden Ertragskonten durch eine "Passive Rechnungsabgrenzung" zu berichtigen (Minderung). Rechnungsabgrenzungsposten sind nicht zu verzinsen.

Unter dieser Bilanzposition ist folgender Posten ausgewiesen:

Passive Rechnungsabgrenzung für Grabnutzungsgebühren	268.311,26 €

Grabnutzungsgebühren werden durch das Entrichten der Bestattungsgebühr zu Beginn der Nutzungsdauer einer Grabstätte in voller Höhe für ihre gesamte Nutzungsdauer erhoben. Während der Gebührenzahler ein Nutzungsrecht erwirbt, geht die Gemeinde eine Leistungsverpflichtung ein. Diese Verpflichtung wird in der Vermögensrechnung nicht als "Schuld" aufgenommen, sondern als passiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

VI. Sonstige Pflichtaufgaben

1. Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten

Auf die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten wurde verzichtet. (§ 53 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO)

2. Pensionsrückstellungen beim KVBW

Der kommunale Versorgungsverband bildet nach § 27 Abs. 5 GKZ für seine Mitglieder Rückstellungen für die Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen Ansprüchen (Pensionsrückstellungen). Eigene Rückstellungen dürfen durch die Gemeinde Höpfingen nicht gebildet werden.

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO ist im Anhang der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKZ gebildeten Pensionsrückstellungen anzugeben. Der Anteil an den gebildeten Pensionsrückstellungen beim KVBW beträgt zum Stichtag 31.12.2018 = 4.831.752 €. (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO)

3. Organe der Gemeinde

Der Gemeinderat und der Bürgermeister sind die Organe der Gemeinde Höpfingen. Diese sind im Folgenden dargestellt (§ 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO i. V. m. Art. 12 Abs. 5 S. 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts).

Bürgermeister am 01.01.2019: Bürgermeister Adalbert Hauck

Gemeinderäte am 01.01.2019:

Dr. Baumann, Stefanie
Dargatz, Saskia
Frisch, Herbert
Frisch, Lukas
Fürst, Andreas
Greulich, Thomas
Häfner, Helmut
Hauk, Paul

Kaiser-Hauk, Daniela
König, Ute
König, Josef
Mechler, Dominik
Müller, Birgit
Sauer, Martin
OV Schäfer, Andreas

VII. Anhang

1. Vermögensübersicht

§ 55 Abs. 1 GemHVO

Vermögen	Stand zum 01.01. 2019 EUR
1	2
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	19.301.988,34
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.019.103,70
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.356.113,50
2.3. Infrastrukturvermögen	6.235.656,91
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	0,00
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	504.514,32
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.699,37
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	164.900,54
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	58.453,92
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
3.2. Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	28.419,98
3.3. Sondervermögen	0,00
3.4. Ausleihungen	2.150,00
3.5. Wertpapiere	27.883,94
insgesamt	19.360.442,26

2. Schuldenübersicht

§ 55 Abs. 2 GemHVO

		am	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel		
	Art der Schulden	01.01.2019	bis zu 1	über 1 bis	mehr als 5
			Jahr ²⁾	5 Jahre 3)	Jahre 4)
			EUR		
	1	2	4	5	6
1.1	Anleihen				
1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.887.104,17	136.151,36	473.859,69	1.277.093,12
1.2.	1 Bund				
1.2.2	2 Land				
1.2.3	3 Gemeinden und Gemeindeverbände				
1.2.4	4 Zweckverbände und dergleichen				
1.2.5	5 Kreditinstitute	1.887.104,17	136.151,36	473.859,69	1.277.093,12
1.2.6	6 sonstige Bereiche ⁶⁾				
1.3	Kassenkredite	1.000.000,00	1.000.000,00		
1.4.	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften				
1.	Gesamtschulden Kernhaushalt	2.887.104,17	1.136.151,36	473.859,69	1.277.093,12
1.	Gesamtschulden Kernhaushalt	2.887.104,17	1.136.151,36	473.859,69	1.277.09

nachrichtlich:

Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Eigenbetrieb Wasserversorgung Höpfinge)⁷⁾

2.1	Anleihen				
2.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.691.037,37	128.052,92	576.149,91	986.834,54
2.3	Kassenkredite				
2.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften				
2.	Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung	1.691.037,37	128.052,92	576.149,91	986.834,54

Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung 7) 8)

3.	Konsolidierte Gesamtschulden	4.578.142	1.264.204	1.050.010	2.263.928
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung					
Zwis	schensumme 3.1 + 3.2 + 3.3. + 3.4	4.578.142	1.264.204	1.050.010	2.263.928
3.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften				
3.3	Kassenkredite	1.000.000	1.000.000,00	0,00	
3.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.578.141,54	264.204,28	1.050.009,60	2.263.927,66
3.1	Anleihen				

Höpfingen, 22. Mai 2023

Christian Hauk Bürgermeister Nadine Henn Kämmerin